

Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation internationales Marketing/Außenhandel“

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. November 2013 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation internationales Marketing/Außenhandel“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß BBiG über die in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die in § 3 genannten Prüfungsinhalte beherrscht und diese Kenntnisse praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die
 - ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis gemäß BBiG sowie
 - eine Vorbereitung auf diese Prüfung (Teilnahmebescheinigung der Schule),
 - das KMK-Fremdsprachenzertifikat in Englisch in mindestens der Niveaustufe B1 („Threshold“) oder ein vergleichbares prüfungsbasierendes Fremdsprachenzertifikat mit berufsbezogenen Inhalten,
 - das Europäische Sprachenzertifikat (TELC) in einer zweiten Fremdsprache in mindestens der Niveaustufe A1 oder ein vergleichbares prüfungsbasierendes Fremdsprachenzertifikat und
 - den Europäischen Computerführerschein „ECDL-Start“ oder vergleichbare Leistungen nachweisen.

Darüber hinaus ist der Nachweis eines mindestens dreiwöchigen Auslandspraktikums inklusive eines Praktikumsberichts zu erbringen.

- (2) Es können auch Personen bis zu einem Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 zugelassen werden, die die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses beendet haben.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich im Bereich „Internationales Marketing/Außenhandel“ durchgeführt.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile
 1. Ein Produkt auf einem internationalen Markt positionieren (internationales Marketing).
 2. Aufträge im Rahmen des Außenhandels anbahnen, abwickeln und bewerten (Außenhandel).

Im Prüfungsteil 1. „Ein Produkt auf einem internationalen Markt positionieren (internationales Marketing)“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Planungsprozess des internationalen Marketings
- Grundlagen der internationalen Marktforschung an ausgewählten Beispielen
- Grundlagen der strategischen internationalen Marketingplanung
- Planung der internationalen Marketing-Politik durch gezielten Einsatz von Marketinginstrumenten anhand von ausgewählten Beispielen

Im Prüfungsteil 2. „Aufträge im Rahmen des Außenhandels anbahnen, abwickeln und bewerten (Außenhandel)“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Theoretische Grundlagen des Außenhandels
- Geschäftsanbahnung bei grenzüberschreitenden Geschäften
- Grundlagen des Risikomanagements im Außenhandel
- Lieferbedingungen und Außenhandelskalkulation
- Zahlungsabwicklungen

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten, wobei jeder Prüfungsteil 60 Minuten umfasst.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die beiden Prüfungsteile werden getrennt bewertet und gehen zu gleichen Anteilen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in beiden Prüfungsteilen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.

- (3) Darüber hinaus ist dem Prüfungsteilnehmer eine mündliche Ergänzungsprüfung von in der Regel 15 Minuten zum schriftlichen Prüfungsteil anzubieten, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Zulassung zur ergänzenden mündlichen Prüfung kann beantragt werden, wenn in einem der beiden Prüfungsteile eine Prüfungsleistung von 40 bis 49 Punkten erlangt wurde. Die Zulassung ist zu versagen, wenn in einem schriftlichen Prüfungsteil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder beide Prüfungsteile mit „mangelhaft“ bewertet wurden.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den nicht bestandenen Prüfungsteil ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Verhältnis zur mündlichen Ergänzungsprüfung 2:1 zu gewichten. Die mündliche Ergänzungsprüfung und deren Benotung beziehen sich ausschließlich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.

§ 5 Wiederholung der Prüfung

Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.

Mit Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von dem bestandenen Prüfungsteil befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 6 Anwendbare Prüfungsordnung

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Zeugnis

Über das Bestehen des Prüfungsteils „Internationales Marketing/Außenhandel“ wird dem Teilnehmer ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung „Internationales Marketing/Außenhandel“ sowie die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile als Punktzahl und Note,
- Anzahl der Unterrichtsstunden für diesen Prüfungsteil,
- einen Vermerk auf die in § 2 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation Internationales Marketing/Außenhandel“ treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im IHK Magazin der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, ausgefertigt, den 01.06.2016

Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Ulrich Lehner

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Gregor Berghausen